

Rekurskommission EDK/GDK
Commission de recours CDIP/CDS
Commissione di ricorso CDPE/CDS

Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, 3001 Bern

Verfahren A3-2021

ENTSCHEID VOM 21. JUNI 2021

Zusammensetzung der Rekurskommission: Viktor Aepli (Vorsitz), Judith Krummenacher und Franz Eberle

Beschwerdeführerin

gegen

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), vertreten durch die Generalsekretärin Susanne Hardmeier, Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, 3001 Bern

Beschwerdegegnerin

betreffend EDK-Verfügung vom 22. Dezember 2020

A. Sachverhalt

1. Die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) schloss ihre Ausbildung nach einem dreijährigen Studium 1987 mit dem *Diplôme – Lettres et Littérature Française* der Université d'Etat d'Haiti ab (Ecole normale supérieure/ENS). Die weiteren Ausbildungsgänge der Bf (Architektur sowie design d'intérieur) sind im vorliegenden Zusammenhang nicht relevant. In der Folge beantragte sie bei der EDK (im Folgenden: Bg) mit Gesuch vom 30. Oktober 2019 eine gesamtschweizerische Anerkennung ihres Lehrdiploms für den Unterricht des Fachs Französisch an Maturitätsschulen.

2. Mit Verfügung vom 22. Dezember 2020 entschied die Bg wie folgt:

1. *Auf das Anerkennungsgesuch des haitianischen «Diplôme-Lettres et Littérature Française» wird mangels Vorliegen [sic] der notwendigen Unterlagen nicht eingetreten und das Verfahren wird eingestellt.*

2. – 4.

Die Bg hielt fest, dass ein persönlicher Studiennachweis nicht vorliege. Das von der Bf aufgelegte Programm der ENS enthalte keine individuellen Angaben zu Studienleistungen der Bf. Damit sei ein Vergleich mit der Schweizer Ausbildung nicht möglich. Im Sinne einer Alternativbegründung verwies die Bg zudem auf den Umstand, dass der für eine Anerkennung erforderliche fachwissenschaftliche Masterabschluss aufgrund des bloss dreijährigen Studiums ohnehin fehle.

3. Mit Beschwerde vom 29. Januar 2021 beantragte die Bf die Aufhebung der angefochtenen Verfügung und die gesamtschweizerische Anerkennung für das Fach Französisch auf Maturitätsstufe, eventualiter sei die Sache an die Vorinstanz zur Festsetzung von Ausgleichsmassnahmen zurückzuweisen.

Die Beschwerde wurde der Bg am 24. Februar 2021 zur Kenntnis gebracht. Mit Beschwerdeantwort vom 23. März 2021 beantragte sie die kostenpflichtige Abweisung. Die Beschwerdeantwort wurde der Bf am 24. März 2021 zugestellt. Sowohl in der Replik vom 9. April 2021 wie in der Duplik vom 11. Mai 2021 hielten die Parteien an ihren Anträgen und Standpunkten fest.

5. Mit Schreiben vom 28. Mai 2021 wurde der Bf die Zusammensetzung der Rekurskommission mitgeteilt.

6. Auf die Begründungen der Parteien wird soweit erforderlich in den nachfolgenden Erwägungen zurückgekommen.

B. Erwägungen

1. Gegen Entscheide der EDK betreffend Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen ist die Beschwerde an die Rekurskommission gegeben (Art. 1 Abs. 2 des Reglements vom 6. September 2007 über die Rekurskommission der EDK und der GDK, Sammlung der Rechtsgrundlagen der EDK Nr. 4.1.1.2.). Die Bf ist durch den angefochtenen Entscheid beschwert und daher zur Beschwerde legitimiert.

2. Soweit das Reglement über die Rekurskommission der EDK und der GDK nichts Abweichendes vorsieht (Art. 9 des Reglements vom 6. September 2007 über die Rekurskommission der EDK und der GDK, Sammlung der Rechtsgrundlagen der EDK Nr. 4.1.1.2.), gelten für das Beschwerdeverfahren vor der Rekurskommission sinngemäss die Regeln des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsgesetz/VGG, SR 172.32). Das VGG seinerseits verweist in Art. 37 bezüglich der verfahrensrechtlichen Bestimmungen auf das Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). In sinngemässer Anwendung von Art. 49 VwVG kann ein Beschwerdeführer die Verletzung von Bundesrecht, interkantonalem Recht einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts rügen.

3. In der Sache selber ist das Reglement über die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse vom 27. Oktober 2006 (Sammlung der Rechtsgrundlagen der EDK Nr. 4.2.3.1.; im Folgenden: Reglement 4.2.3.1.) anwendbar. Keine Anwendung finden hingegen die Regeln des EU-Rechts (RL 2005/36/EG), da der Diplomstaat (Haiti) weder zu den EU-, noch zu den EFTA-Staaten zählt, noch ein Fall von Art. 3 Abs. 3 der genannten EU-Richtlinie vorliegt.

4. Ob die erfolgte Verfahrenseinstellung unter dem Blickwinkel der Bg die prozessual zutreffende Verfahrensbeendigung ist oder ob das Gesuch nicht hätte vielmehr formell abgewiesen werden müssen, kann offenbleiben. Der Verweis in der angefochtenen Verfügung auf Art. 10 des Reglements 4.2.3.1. ist insofern unklar, als keine der Verfahrensparteien sich auf die zweijährige Frist zur Nachreichung von Unterlagen beruft, deren Nichteinhaltung gemäss Abs. 4 der betreffenden Bestimmung zur Verfahrenseinstellung führt.

5. Die Bg hat die beantragte Anerkennung verweigert mit der (Haupt-)Begründung, dass keine genügenden Unterlagen zu den von der Bf absolvierten Fächern vorlägen, was eine Beurteilung der Ausbildung und den damit verbundenen Vergleich mit einer Schweizer Ausbildung von vornherein ausschliesse.

5.1. Die Bf hat die Diplommurkunde und das generelle Programm der ENS eingereicht, nicht aber eine amtliche Auflistung der von ihr konkret absolvierten Ausbildungsinhalte. Das wird seitens der Bf nicht bestritten. Die Diplommurkunde gibt keine Auskunft über die konkret absolvierten Studieninhalte. Ob das im Rahmen des Gesuchsverfahrens aufgelegte generelle Programm der ENS überhaupt die Studienzeit der Bf betrifft (1984-1987, vgl. die Diplommurkunde), ist offen, nachdem das Studienprogramm keine entsprechenden Zeitangaben enthält (der Umstand, dass im Programm Kreditpunkte angeführt werden, lässt eher auf einen Zeitraum nach 1987 schliessen) und sich schon gar nicht konkret zu den von der Bf absolvierten Studieninhalten äussert. So oder anders gelingt der Bf der erforderliche Nachweis der absolvierten Studieninhalte demnach nicht. Insofern ist die angefochtene Verfügung nicht zu beanstanden, wenn sie den Vergleich mit einer Schweizer Ausbildung als unmöglich erachtet, was eine Anerkennung ausschliesst (sei es eine direkte Anerkennung oder eine Anerkennung unter der Bedingung des Absolvierens von Ausgleichsmassnahmen).

5.2. Beweispflichtig im Anerkennungsverfahren hinsichtlich der absolvierten Studienleistungen ist die gesuchstellende Person (Reglement 4.2.3.1. Art. 10 Abs. 2, vgl. auch Krauskopf/Emmenegger/Babey, in: Waldmann/Weissenberger, Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, 2. A., Zürich-Basel-Genf 2016, Rz 209 zu Art. 12 mit weiteren Verweisen). Sie trägt die Folgen der Beweislosigkeit (Art. 8 ZGB analog). Die Bf legt dar, dass die Lage im Diplomland den Erhalt der erforderlichen Bestätigungen (wie z. B. eines Diploma Supplements) verunmögliche (sei es, dass keine solche Bestätigungen ausgestellt werden, sei es, dass ausgestellte Bestätigungen nicht mehr erhältlich sind). Sie befindet sich damit in einer Beweisnot, was aber nichts am Umstand ändert, dass ein Vergleich mit einer Schweizer Ausbildung bei einer solchen Sachlage nicht möglich ist. Eine Umkehr der Beweislast kommt vorliegend nicht in Frage. Sie würde bedeuten, dass die Bg alsdann zu beweisen hätte, dass die Bf keine mit einer Schweizer Ausbildung vergleichbare Ausbildung in Haiti absolviert hat, andernfalls die Sachdarstellung der Bf als erwiesen zu gelten hätte. Das würde dem Sinn des Anerkennungsverfahrens hingegen zuwiderlaufen. Ebenso wenig fällt im vorliegenden Zusammenhang der Umstand ins Gewicht, dass die Bf das Fach Französisch an Maturitätsschulen unterrichtet; dieses Faktum erlaubt keinen Rückschluss auf die seinerzeit absolvierten Studieninhalte. Damit bleibt es bei der Verweigerung der beantragten Anerkennung und die Beschwerde ist abzuweisen.

6. Nach dem Gesagten erübrigt sich, auf die von der Bf ebenfalls angefochtenen Alternativbegründung (fehlender Masterabschluss aufgrund der bloss dreijährigen Studiendauer) einzugehen.

7. Die Bf trägt die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens. Die Gebühr wird auf CHF 1'000.00 festgesetzt und dem von ihr in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss entnommen. Es werden keine Parteientschädigungen gesprochen.

C. Rechtsspruch

1. Die Beschwerde wird abgewiesen unter Bestätigung der angefochtenen Verfügung.
2. Die Beschwerdeführerin trägt die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 1'000.00. Dieser Betrag wird dem von ihr in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss entnommen. Es werden keine Parteientschädigungen gesprochen.
3. Der vorliegende Entscheid wird den Parteien schriftlich mit eingeschriebener Post eröffnet.
4. Rechtsmittelbelehrung: Dieser Entscheid kann innert dreissig Tagen seit Eröffnung beim Schweizerischen Bundesgericht in Lausanne (Schweizerisches Bundesgericht, 1000 Lausanne 14) angefochten werden. Die Rechtsschrift ist in einer Landessprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 Bundesgerichtsgesetz / BGG, SR 173.110). Die Beschwerdeschrift muss spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingehen oder zu dessen Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 48 BGG).

Für die Rekurskommission

Viktor Aepli

Franz Eberle

Postversand: